Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(6.4.1971) Nr. 175 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 175

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 6. April 1971

Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Die Deputation für Inneres hat sich am 12. März 1971 mit dem Gesetzentwurf befaßt. Die vorliegende Fassung entspricht ihren Beschlüssen.

Die Finanzdeputation hat dem Entwurf am 30. März 1971 zugestimmt.

Die finanziellen Mehraufwendungen werden im Falle der Verabschiedung des Entwurfs für das Jahre 1971 ca. 85 000 DM betragen.

Die Vorlage ist dringlich; der Senat bittet deshalb die Bürgerschaft (Landtag), die zweite Lesung gemäß Artikel 99 der Landesverfassung unmittelbar nach der ersten Lesung durchzuführen.

Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 229 — 2040-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 17. November 1970 (Brem.GBl. S. 160), wird wie folgt geändert:

Nach § 165 wird der folgende Abschnitt VI a eingefügt:

„Abschnitt VI a

Professoren und Assistenzprofessoren an wissenschaftlichen Hochschulen

§ 165 a

(1) Auf Professoren und Assistenzprofessoren an wissenschaftlichen Hochschulen finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wissenschaftliche Hochschulen im Sinne dieses Abschnitts sind die Universität und die Pädagogische Hochschule.

§ 165 b

(1) Auf Professoren und Assistenzprofessoren finden die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen, die Probezeit und die Arbeitszeit keine Anwendung. In begründeten Ausnahmefällen kann vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit die Ableistung einer Probezeit verlangt werden.

(2) Professoren und Assistenzprofessoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne ihre Zustimmung zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird; in diesen Fällen beschränkt sich die Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren und Assistenzprofessoren auf eine Anhörung.

(3) Professoren und Assistenzprofessoren haben ihr Fachgebiet im Rahmen der Aufgaben ihrer Hochschule angemessen zu vertreten; sie sind zu einer angemessenen Mitwirkung an Prüfungen und an der Hochschulselbstverwaltung verpflichtet. Der Mindestumfang ihrer Lehrverpflichtung kann vom Senat durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

§ 165 c

(1) Für Professoren und Assistenzprofessoren gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren als ruhegehaltfähig.

(2) Die nach erfolgreichem Abschluß eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor oder Assistenzprofessor liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, kann als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

§ 165 d

(1) Professoren und Assistenzprofessoren sind verpflichtet, eine entgeltliche wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit im Sinne des § 65 Absatz 1 Nr. 2 sowie eine entgeltliche Gutachtertätigkeit im Sinne des § 65 Absatz 1 Nr. 3 über den Fachbereich oder das sonst zuständige Organ der Einrichtung, an der sie tätig sind, dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen.

(2) Der Fachbereich oder das sonst zuständige Organ kann zu der Frage Stellung nehmen, ob die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der dem Professor oder Assistenzprofessor obliegenden Aufgaben beeinträchtigt. Das gleiche gilt für genehmigungspflichtige und sonstige anzeigepflichtige Nebentätigkeiten.

§ 165 e

(1) Die Stellen für Professoren und Assistenzprofessoren sind rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(2) Auch Nichtbewerber können in begründeten Ausnahmefällen eingestellt werden.

(3) Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln dürfen nicht gemacht werden.

(4) Art und Umfang der von dem einzelnen Professor oder Assistenzprofessor wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich aus der Funktionsbeschreibung seiner Stelle. Festlegungen über den Umfang der Lehrverpflichtung müssen unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen. Eine Änderung bedarf der Mitwirkung des zuständigen Selbstverwaltungsorgans.

§ 165 f

(1) Die Professoren werden in der Regel zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

(2) Für die Einstellung sind neben der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen zu fordern:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und
4. wissenschaftliche oder künstlerische oder besondere fachpraktische Leistungen, die die Einstellung als Professor rechtfertigen.

Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen.

(3) Soweit dies bei der Eigenart des Fachgebietes geeignet erscheint, darf auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 als Professor eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis erbracht hat und pädagogische Eignung besitzt.

(4) Eine Habilitation darf nicht als Einstellungsvoraussetzung verlangt werden.

§ 165 g

(1) Die Altersgrenze für Professoren ist das vollendete achtundsechzigste Lebensjahr.

(2) § 43 Absatz 3 findet Anwendung mit der Maßgabe, daß die Versetzung in den Ruhestand erfolgen kann, wenn der Professor das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 165 h

(1) Professoren treten nach Erreichen der Altersgrenze nicht in den Ruhestand, wenn sie zum Zwecke ihrer Verwendung als Professor im Dienst der Freien Hansestadt Bremen aus einem entsprechenden Amt im Bereich eines anderen Dienstherrn ausgeschieden sind und als Inhaber dieses Amtes das Recht auf Entpflichtung hätten. In diesen Fällen sind sie mit Ablauf des Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, von ihren amtlichen Pflichten entbunden. Durch diese Entpflichtung wird ihre allgemeine beamtenrechtliche Stellung nicht verändert. Sie erhalten ihre Dienstbezüge weiter, steigen jedoch in den Dienstaltersstufen nicht mehr auf; Kolleggeldpauschale oder Lehrzulagen fallen fort und können nicht mehr neu begründet werden. Für die Anwendung der Vorschriften des § 113 Satz 2 Nr. 2, des § 146 Absatz 2, der §§ 148 bis 150 b und des § 154 gelten diese Bezüge als Ruhegehalt, die Empfänger als Ruhestandsbeamte. Das Sterbe-, Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen eines entpflichteten Professors ist aus dem Ruhegehalt zu errechnen, das der Verstorbene erhalten hätte, wenn er zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entpflichtung in den Ruhestand getreten wäre.

(2) Absatz 1 findet auf Antrag des Professors keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor noch nicht entpflichtet ist. Antragsberechtigt sind auch die Hinterbliebenen eines Professors, der noch nicht entpflichtet war.

§ 165 i

(1) Assistenzprofessoren werden zu Beamten auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Sie werden eingestellt, um die Voraussetzungen für die Ernennung zum Professor zu erwerben.

(2) Für die Einstellung gilt § 165 f Absatz 2 mit Ausnahme der Nr. 4.

(3) Auf Assistenzprofessoren finden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über Beamte auf Lebenszeit Anwendung.

§ 165 j

(1) Assistenzprofessoren sind mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, entlassen. Sie erhalten Übergangsgeld gemäß § 144 mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Betrages des Übergangsgeldes für je

ein Jahr Dienstzeit als Assistenzprofessor das Einfache der Dienstbezüge des letzten Monats anzusetzen ist.

(2) Eine Wiederberufung als Assistenzprofessor ist nicht zulässig."

Artikel 2

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 251 — 2042-a-1), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 29. September 1970 (Brem.GBl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 12 wird
   a) in der Fußnote [2]) gestrichen:
   die Worte „Assistent bei der Pädagogischen Hochschule"
   b) eingefügt:
   die Fußnotenhinweise „[3])" und „[4])" bei
   — Bremen —
   „Lehrer [1]) [2]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 a", und als Fußnoten [3]) und [4]):

   „[3])
   Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Assistent bei der Pädagogischen Hochschule widerruflich und nichtruhegehaltfähig eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den Bezügen seiner Besoldungsgruppe und denjenigen der Besoldungsgruppe A 13.

   4)
   Erhält als Rektor bzw. Prorektor der Pädagogischen Hochschule eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage, und zwar
   als Rektor 300,— DM und
   als Prorektor 150.— DM."
2. In der Besoldungsgruppe A 12 a wird
   a) in der Fußnote [3]) gestrichen:
   die Worte „Assistent bei der Pädagogischen Hochschule"
   b) eingefügt:
   die Fußnotenhinweise „[4])" und „[5])" bei
   — Bremen —
   „Lehrer [1]) [2]) [3])"
   und als Fußnoten [4]) und [5])

   „[4])
   Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Assistent bei der Pädagogischen Hochschule widerruflich und nichtruhegehaltfähig eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen den Bezügen seiner Besoldungsgruppe und denjenigen der Besoldungsgruppe A 13.

   [5])
   Erhält als Rektor bzw. Prorektor der Pädagogischen Hochschule eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage, und zwar
   als Rektor 300,— DM und
   als Prorektor 150,— DM."
3. In der Besoldungsgruppe B 4 wird eingefügt:
   „Gründungskanzler"
4. Als Vorbemerkung 3 zur Bremischen Besoldungsordnung H (Anlage III des Bremischen Besoldungsgesetzes) wird angefügt:

   „3. Die Beamten der Besoldungsordnung H erhalten als Rektor bzw. Prorektor der Pädagogischen Hochschule eine nichtruhehaltfähige Stellenzulage, und zwar
   als Rektor 300,— DM und
   als Prorektor 150,— DM."
5. In den Besoldungsgruppen H 1 und H 2 wird eingefügt: „Assistenzprofessor".
6. In den Besoldungsgruppen H 3 und H 4 wird eingefügt: „Professor".

Artikel 3

Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen beamteten Hochschullehrer und Assistenten im Sinne des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 102) gilt folgendes:

1. Lehrer, die als solche an die Pädagogische Hochschule abgeordnet worden sind und eine Stellenzulage gemäß der bisherigen Fußnote [2]) zu Besoldungsgruppe A 12 oder der bisherigen Fußnote [3]) zu Besoldungsgruppe A 12 a erhalten, sind auf ihren Antrag zu Assistenzprofessoren zu ernennen, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen (§ 165 i Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes) erfüllen.
2. Akademische Oberräte sind in die Rechtsstellung von Professoren der Besoldungsgruppe H 3 zu überführen, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen (§ 165 f des Bremischen Beamtengesetzes) erfüllen.
3. Außerordentliche Professoren bei der Pädagogischen Hochschule sind in die Rechtsstellung von Professoren der Besoldungsgruppe H 3 zu überführen.
4. Ordentliche Professoren bei der Pädagogischen Hochschule sind in die Rechtsstellung von Professoren der Besoldungsgruppe H 4 zu überführen.
5. Soweit die in Nr. 2 bezeichneten Beamten nur die Voraussetzungen für die Einstellung als Assistenzprofessor erfüllen, sind sie auf ihren Antrag als solche zu übernehmen.
6. Beamte, die nicht nach den Nummern 1, 2 oder 5 übergeleitet werden, verbleiben in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Bremische Beamtengesetz enthält bisher keine Bestimmungen für Lehrkräfte an wissenschaftlichen Hochschulen. Bedingt durch die Errichtung der Universität Bremen, die ihren Lehrbetrieb mit dem Wintersemester 1971/72 aufnehmen will, und den Beginn der Berufungsverhandlungen spätestens am 1. April 1971, sollen durch den vorliegenden Entwurf die erforderlichen Bestimmungen in das Bremische Beamtengesetz aufgenommen werden. Durch Einbeziehung der Lehrkräfte an der Pädagogischen Hochschule wird außerdem die Tatsache berücksichtigt, daß durch das Gesetz vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 102) die Pädagogische Hochschule den Status einer wissenschaftlichen Hochschule erhalten hat.

Der Entwurf basiert auf den Vorschriften der §§ 105 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG). Er berücksichtigt aber nach Möglichkeit bereits die im Entwurf des Hochschulrahmengesetzes des Bundes, der

bereits den Bundesrat passiert hat, enthaltenen Regelungen.

Im Hinblick darauf, daß der Entwurf von den §§ 105 ff. BRRG ausgeht und er primär zum Inhalt hat, die beamtenrechtlichen Grundlagen für die Berufung von Professoren an die Universität Bremen bis zum 1. April 1971 zu schaffen und ferner die Strukturüberlegungen zur Fachhochschule noch nicht abgeschlossen sind, beschränkt er sich auf die wissenschaftlichen Hochschulen.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Zu § 165 a

Die Vorschrift legt entsprechend dem Entwurf des Hochschulrahmengesetzes (HSRG) den Personenkreis fest, für den dienstrechtliche Sonderregelungen notwendig sind. Auf die Festlegung des Oberbegriffs „Hochschullehrer" für Professoren und Assistenzprofessoren wird in Anlehnung an den Entwurf des HSRG verzichtet.

Zu § 165 b

Die Regelung in Absatz 1 entspricht § 106 BRRG und ist auch in dem Entwurf des HSRG (§ 47 Abs. 1) enthalten.

Entsprechend der vorgesehenen Regelung in § 47 Abs. 2 des Entwurfs des HSRG weicht auch der vorliegende Entwurf im Falle der Auflösung einer Hochschule oder einer Hochschuleinrichtung usw. von dem Grundsatz ab, daß kein Professor oder Assistenzprofessor gegen seinen Willen abgeordnet oder versetzt werden kann, um zu verhindern, daß notwendige Umorganisationen des Hochschulwesens, insbesondere die Schaffung von Gesamthochschulen, gehemmt werden.

Die Regelung in Absatz 3 ist notwendig, weil die allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit der Beamten auf Professoren keine Anwendung finden.

Zu § 165 c

Die Vorschrift entspricht § 48 des Entwurfs des HSRG. Im Interesse der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses für Forschung und Lehre an den Hochschulen, ist es notwendig, daß auch die Promotionszeit ohne besonderen Nachweis als ruhegehaltfähig anerkannt wird. Da es für Professoren und Assistenzprofessoren keine Laufbahnen gibt und ein starkes Interesse der Universität an der Gewinnung qualifizierter Professoren und Assistenzprofessoren auch aus Berufen außerhalb der Universität bestehen kann, sollen außerdem auch die außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachten Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit angerechnet werden, wenn durch die Tätigkeit Fähigkeiten erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes an der Universität förderlich sind (z. B. Tätigkeiten in Forschungseinrichtungen).

Zu § 165 d

Die Vorschrift entspricht § 49 des Entwurfs des HSRG. Um zu verhindern, daß Professoren oder Assistenzprofessoren durch Nebentätigkeiten von ihren Aufgaben in Forschung und Lehre abgehalten werden, führt die vorgesehene Regelung für entgeltliche wissenschaftliche und künstlerische Nebentätigkeiten im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 2 sowie eine entgeltliche Gutachtertätigkeit im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 3 eine Anzeigepflicht ein. Diese Anzeigepflicht ist auch deshalb notwendig, weil Professoren und Assistenzprofessoren keinen Weisungen unterliegen und für sie die Vorschriften über die Arbeitszeit nicht gelten.

Durch Absatz 2 wird dem Fachbereich oder den sonst zuständigen Organen das Recht eingeräumt, zu der Frage der Beeinträchtigung der Dienstaufgaben durch Nebentätigkeiten Stellung zu nehmen.

Zu § 165 e

In Übereinstimmung mit dem Entwurf des HSRG (§ 43) regelt Absatz 1 die Ausschreibungspflicht auch für die Assistenzprofessorenstellen.

Absatz 2 stellt sicher, daß auch Personen, die sich nicht bewerben wollen, eingestellt werden können.

Die Regelung in Absatz 3 bedeutet, daß für den Fall, daß Art und Umfang der Aufgaben bei der Einstellung durch Verhandlungen festgelegt werden, die Festlegung sich nicht auf die Ausstattung mit Personal- oder mit Sachmitteln beziehen darf. Personal- und Sachmittel werden von den zuständigen Hochschulorganen zugewiesen.

Zu § 165 f

Entsprechend § 44 Abs. 1 des Entwurfs des HSRG werden Professoren künftig in der Regel zu Beamten auf Lebenszeit ernannt. In Ausnahmefällen, z. B. bei Fehlen jeglicher Lehrerfahrung, ist es möglich, den Professor auch in ein Beamtenverhältnis auf Probe zu berufen.

In Absatz 2 werden in Übereinstimmung mit § 42 des Entwurfs des HSRG die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren normiert. Neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium und der pädagogischen Eignung wird die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit vorausgesetzt. Der Nachweis dieser besonderen Befähigung wird im Regelfall durch die Qualität einer Promotion erbracht. Die besondere Befähigung kann aber auch auf andere Weise nachgewiesen werden, z. B. durch wissenschaftliche Veröffentlichungen oder durch andere Leistungen in Lehre und Forschung.

Die unter Absatz 2 Nr. 4 geforderten zusätzlichen Leistungen können auch Leistungen in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Lehre sein.

Absatz 3 ermöglicht die Einstellung von Bewerbern, die sich nicht durch die für den Professor grundsätzlich geforderten wissenschaftlichen und künstlerischen Nachweise, sondern durch so hervorragende fachbezogene Leistungen im Beruf ausgewiesen haben, daß auf diese Nachweise verzichtet werden kann. Dies gilt im besonderen Maße für technische und künstlerische Disziplinen.

Nach Absatz 4 hat die Habilitation im Rahmen der neuen Personalstruktur keine rechtliche Bedeutung mehr. Sie begründet keinen Anspruch auf die Übertragung einer Stelle oder auf einen Arbeitsplatz an der Hochschule. Die Habilitation als möglicher Nachweis wissenschaftlicher Qualifikation wird durch den Entwurf jedoch nicht ausgeschlossen.

Zu § 165 g

In Übereinstimmung mit den Regelungen aller Länder ist die Altersgrenze für Professoren auf das vollendete achtundsechzigste Lebensjahr festgesetzt worden.

Die Regelung in Absatz 2 ergibt sich aus § 26 Abs. 3 BRRG.

Zu § 165 h

Entsprechend der Regelung im Entwurf des HSRG ist künftig eine Entpflichtung von Professoren nicht mehr

vorgesehen. Im Hinblick auf den Wegfall der Entpflichtung enthält § 165 h die notwendige Regelung zur Besitzstandswahrung für Bewerber, die von außerhalb nach Bremen kommen.

Zu § 165 i

Die in Übereinstimmung mit § 45 des Entwurfs des HSRG für Assistenzprofessoren vorgesehene dienstrechtliche Stellung eines Beamten auf Zeit trägt den Besonderheiten dieser Position als Vorbereitungszeit für die Tätigkeit als Professor Rechnung.

Bezüglich der Einstellungsvoraussetzungen für Assistenzprofessoren verweist der Entwurf auf § 165 f Abs. 2 mit Ausnahme der Nr. 4. Das bedeutet, daß für die Ernennung zum Assistenzprofessor in jedem Falle ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie pädagogische Eignung zu verlangen ist.

Aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit (Abs. 3) ergibt sich u. a., daß der Assistenzprofessor, der während seiner Amtszeit dienstunfähig wird, ein Ruhegehalt nach den allgemeinen Vorschriften erhalten kann.

Zu § 165 j

Entsprechend dem Entwurf des HSRG ist vorgesehen, daß Assistenzprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit kraft Gesetzes entlassen sind, da sie nicht in den Ruhestand eintreten.

Zur Erleichterung ihres Wechsels in einen anderen Beruf erhalten die Assistenzprofessoren ein höheres Übergangsgehalt als nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt wird. Damit wird den besonderen Verhältnissen der Stellung des Assistenzprofessors Rechnung getragen.

Artikel 2

Zu Nr. 1 und 2

Da nach dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 8. 9. 1970 (Brem.GBl. S. 102) auch ein Lehrer, der als Assistent an der Pädagogischen Hochschule tätig ist, Rektor werden kann, ist es erforderlich, die vorgesehene Regelung zu treffen. Darüber hinaus ist es notwendig gewesen, die Besoldung der Assistenten, die nicht als Assistenzprofessoren übernommen werden, anzuheben.

Zu Nr. 3

Die Amtsbezeichnung „Gründungskanzler" hatte der Senat bereits gemäß § 80 im Vorwege festgesetzt, sie soll nunmehr im Besoldungsgesetz verankert werden.

Zu Nr. 4

Die bisher in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 enthaltene Regelung wird in die Besoldungsordnung H übernommen.

Zu Nr. 5 und 6

Durch das Zehnte Besoldungsänderungsgesetz war bereits der Rahmen der Besoldungsordnung H geschaffen worden. Der Entwurf will nunmehr den Rahmen ausfüllen. Die vorgesehene Einordnung der Professoren hält sich dabei im Rahmen entsprechender Länderregelungen für außerordentliche und ordentliche Professoren.

Artikel 3

Die unter Artikel 3 enthaltenen Überführungsbestimmungen orientieren sich insbesondere an entsprechenden Bestimmungen im Entwurf des HSRG (§ 57).

Zu Nr. 1

Im Hinblick darauf, daß die an der Pädagogischen Hochschule tätigen Assistenten sich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden, kann eine Ernennung zum Assistenzprofessor, d. h. zum Beamten auf Zeit, wegen der damit verbundenen Statusverschlechterung nur mit Zustimmung des Beamten vorgenommen werden. Eine Ernennung zum Assistenzprofessor ist darüber hinaus nur möglich, wenn die Einstellungsvoraussetzungen zum Assistenzprofessor erfüllt werden.

Zu Nr. 2

Unter Nr. 2 ist die Überführung der Akademischen Oberräte, die die Voraussetzungen für die Ernennung zum Professor nach diesem Gesetz erfüllen, in die Rechtsstellung zum Professor vorgesehen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Übernahme als Professor in Betracht kommt.

Zu Nr. 3 und 4

Die Ordentlichen und Außerordentlichen Professoren bisherigen Rechts sind ohne weiteres in die Rechtsstellung eines Professors im Sinne dieses Entwurfs überzuleiten. Einer Prüfung der Aufgaben und Einstellungsvoraussetzungen bedarf es hier nicht. Der Entwurf folgt insoweit § 57 Abs. 2 des Entwurfs des HSRG. Die Professoren bei der Pädagogischen Hochschule vertreten ihr Lehrgebiet in freier Entscheidung und eigener Verantwortung. Dabei dienen sie entsprechend der Aufgabe ihrer Hochschule in freier Forschung und Lehre den Erziehungswissenschaften und den Fachdidaktiken. Es kann also davon ausgegangen werden, daß sie Aufgaben im Sinne von § 41 des HSRG-Entwurfs wahrnehmen und somit die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor erfüllen. Es kann auch die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen unterstellt werden.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des PH-Gesetzes müssen sich die Professoren in Forschung und Lehre ausgewiesen haben. Bereits seit 1964 ist bei allen Professoren, die an der Pädagogischen Hochschule befördert worden sind, die Beförderung von ihrer Ausweisung in Forschung und Lehre abhängig gemacht worden. Das trifft auch für diejenigen zu, die kein wissenschaftliches Studium absolviert haben. Bei ihnen kann man unterstellen, daß sie hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachgewiesen haben und damit die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen; sie sind auch in der Vergangenheit mit den Professoren, die ein wissenschaftliches Studium aufzuweisen haben, gleichgestellt worden.

Zu Nr. 5

Im Hinblick auf die mit einer Ernennung zum Assistenzprofessor verbundene Statusverschlechterung war auch hier das Antragserfordernis notwendig.

Zu Nr. 6

Die Beamten, die nicht nach den Nummern 1, 2 und 5 in die Rechtsstellung von Assistenzprofessoren oder Professoren nach diesem Gesetz überführt werden können, verbleiben in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

Artikel 4

Im Hinblick darauf, daß mit den Berufungsverhandlungen für Professoren und Assistenzprofessoren am 1. April 1971 begonnen werden soll, ist vorgesehen, das Gesetz zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen.

Carl Schünemann Bremen